Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.4.1972) Drucksache 8/254

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 254
18. 04. 72

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 9. März 1972 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 11. Oktober 1960 (SaBremR 300-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:
   „Die Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven sind mit Amtsgerichtspräsidenten besetzt."
2. In § 18 werden die Worte „Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht" ersetzt durch die Worte „Der Leitende Oberstaatsanwalt".
3. In § 23 Satz 1 werden die Worte „die aufsichtsführenden Richter der Amtsgerichte" ersetzt durch die Worte „der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal".
4. § 24 Nummern 3, 4, 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
   a) Nr. 3: dem Generalstaatsanwalt über die Staatsanwaltschaften,
   b) Nr. 4: dem Landgerichtspräsidenten über das Landgericht und das Amtsgericht Bremen-Blumenthal,
   c) Nr. 5: dem Leitenden Oberstaatsanwalt über die Staatsanwaltschaft,
   d) Nr. 6: den Amtsgerichtspräsidenten über das Gericht, dem sie angehören,
   e) Nr. 7: dem aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal über dieses Gericht.
5. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   Dem aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal steht das Recht der Dienstaufsicht lediglich hinsichtlich der nichtrichterlichen Bediensteten des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal zu.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

In Bremen ist bislang nur das mit rund 510 000 Gerichtseingesessenen und 42 Richterplanstellen größte Amtsgericht, das Amtsgericht Bremen, mit einem Präsidenten besetzt, der nach der Bes.-Gr. B 3 besoldet wird. An der Spitze der Amtsgerichte Bremerhaven (13 Richterplanstellen) und Bremen-Blumenthal (5 Richterplanstellen) stehen aufsichtsführende Richter, die in die Bes.-Gr. A 16 eingestuft sind und eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 100,— DM erhalten.
Für Amtsgerichte, die keinen Präsidenten und damit kein Präsidium haben, wird zur Zeit die Geschäftsverteilung nach § 22 c GVG durch das Präsidium des übergeordneten Landgerichts beschlossen. Für die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Bremerhaven ist also das Präsidium des Landgerichts Bremen zuständig. Dieser Zustand entspricht nicht der Selbständigkeit, die die gemeindlichen Behörden der Stadtgemeinde Bremerhaven, die sich in ihrer Stellung gegenüber dem Land von anderen Gemeinden in der Bundesrepublik durch eine weitgehende Eigenständigkeit wesentlich unterscheiden, genießen. Zwar würde das Amtsgericht Bremerhaven nach dem inzwischen von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 ein eigenes Präsidium erhalten. Gleichwohl erscheint es im Hinblick auf die besondere Selbständigkeit und Eigenständigkeit der Stadtgemeinde Bremerhaven erforderlich, das einzige in dieser Stadt tätige ordentliche Gericht durch die Besetzung mit einem Präsidenten besonders herauszuheben. Das ist auch deswegen wünschenswert, weil die derzeitige besoldungsmäßige Einstufung des Leiters des Amtsgerichts, eines Bediensteten des Landes, im Vergleich mit der Besoldung der Bediensteten und der Mitglieder des Magistrats der Stadt Bremerhaven unbefriedigend ist. Als Amtsgerichtspräsident würde er aufgrund des Besoldungsgesetzes nach der Besoldungsgruppe B 3 besoldet werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I Nr. 1:

Der bisherige § 4 schrieb nur für das Amtsgericht Bremen die Besetzung mit einem Präsidenten vor. Die Vorschrift muß um eine entsprechende Bestimmung für das Amtsgericht Bremerhaven erweitert werden. Diese Bestimmung ist nicht etwa mit Rücksicht auf die Regelung des Bremischen Besoldungsgesetzes, nach der der Amtsgerichtspräsident in die Bes.-Gr. B 3 eingestuft ist, überflüssig, weil sich aus diesem Gesetz nicht ergibt, welche Amtsgerichte mit einem Präsidenten besetzt sind.

Zu Artikel I Nr. 2:

Diese Regelung steht nicht mit der Einführung der Präsidialverfassung beim Amtsgericht Bremerhaven in unmittelbarem Zusammenhang. § 18 ist insofern unrichtig geworden, als durch eine Anordnung des Senators für Justiz und Verfassung für die Staatsanwaltschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1970 eine Behördenbezeichnung eingeführt worden ist, durch die die Zuordnung der Staatsanwaltschaft zu einem bestimmten Gericht nicht mehr zum Ausdruck gebracht wird. Außerdem ist die Stelle des Leiters der Staatsanwaltschaft angehoben worden. Diesen Änderungen sollen die Vorschriften der §§ 13 und 24 Nrn. 3 und 5 angepaßt werden.

Zu Artikel I Nr. 3:

In § 23 war bisher die Rede von den aufsichtsführenden Richtern der Amtsgerichte. Künftig wird nur noch das Amtsgericht Bremen-Blumenthal einen aufsichtsführenden Richter haben. Dem muß die Vorschrift angepaßt werden.

Zu Artikel I Nr. 4:

Zu den Buchstaben a) und c) wird auf die Ausführungen zu Nr. 2 verwiesen. Nr. 4 des § 24 muß geändert werden, weil mit der Einsetzung eines Amtsgerichtspräsidenten in Bremerhaven die Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten über das Amtsgericht Bremerhaven entfallen und dieses Gericht insoweit dem Amtsgericht Bremen gleichgestellt werden soll. Der Landgerichtspräsident führt dann nur noch die Dienstaufsicht über das Landgericht und das Amtsgericht Bremen-Blumenthal.

In Nr. 6 des § 24 muß die Beschränkung auf das Amtsgericht Bremen beseitigt werden.

§ 24 Nr. 7 gilt künftig nur noch für das Amtsgericht Bremen-Blumenthal.

Zu Artikel I Nr. 5:

Die Beschränkung der Dienstaufsicht auf die nichtrichterlichen Bediensteten ist nur für die aufsichtsführenden Richter, nicht aber für die Gerichtspräsidenten vorgesehen. Die Vorschrift muß daher auf das Amtsgericht Bremen-Blumenthal beschränkt werden.

Carl Schünemann Bremen